

§ 230 Oö. GDG 2002

Oö. GDG 2002 - Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.01.2025

1. (1)Die nachstehenden Absätze sind auf jene pädagogischen Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2014 ein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter (Vertragsbedienstete) oder Beamter (Beamtin) zu einer Gemeinde (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) oder einem Gemeindeverband begründen oder keine Erklärung im Sinn des § 232 (vormals § 134e Oö. GBG 2001) abgegeben haben.
2. (2)Der Gehalt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten Beamten (Beamtinnen) wird durch die Verwendungsgruppe und die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

Verwendungsgruppe

Gehaltsstufe L 2b 1

1	2.493,3
2	2.531,9
3	2.569,4
4	2.608,7
5	2.650,0
6	2.760,7
7	2.873,5
8	2.997,8
9	3.122,3
10	3.245,7
11	3.369,4
12	3.539,3
13	3.708,1
14	3.878,1
15	4.047,4
16	4.198,0
17	4.354,6

1. (3)Das Monatsentgelt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten

Vertragsbediensteten wird durch die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt:
Entlohnungsgruppe

Entlohnungs- stufe	I 3	I 2b 1
1	2.348,8	2.568,4
2	2.379,7	2.608,9
3	2.411,6	2.651,8
4	2.444,7	2.695,0
5	2.478,6	2.740,5
6	2.531,4	2.858,5
7	2.612,5	2.987,6
8	2.699,9	3.117,5
9	2.790,6	3.246,6
10	2.882,6	3.375,9
11	2.983,7	3.504,0
12	3.082,6	3.681,5
13	3.183,9	3.858,7
14	3.284,9	4.035,7
15	3.422,7	4.212,6
16	3.560,2	4.368,4
17	3.696,0	4.532,4
18	3.832,6	4.706,9
19	3.969,0	4.863,6

1. (4)Pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen sind in die Verwendungsgruppe L 3 bzw. I 3 einzustufen, wenn sie
 1. die Befähigungsprüfung für Kindergärtner (Kindergärtnerinnen) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtner (Kindergärtnerinnen) abgelegt haben,
 2. die Befähigungsprüfung für Kindergärtner (Kindergärtnerinnen) und Horterzieher (Horterzieherinnen) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtner (Kindergärtnerinnen) abgelegt haben oder
 3. eine Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung, die die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Anlage 1 Z 26 zum BDG 1979 nicht erfüllt, abgelegt haben.
1. die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten gemäß § 98 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) abgelegt haben,
2. die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte gemäß § 98 Abs. 1 SchOG abgelegt haben,
3. die Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 95 Abs. 3a SchOG abgelegt haben,
4. die Reife- und Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung gemäß § 98 Abs. 3 SchOG abgelegt haben,
5. die Reife- und Diplomprüfung gemäß § 106 Abs. 1 SchOG abgelegt haben,
6. die Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 106 Abs. 2 SchOG abgelegt haben,
7. die Diplomprüfung für Sondererzieher gemäß § 106 Abs. 3 SchOG abgelegt haben,
8. eine Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung, soweit sie die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Anlage 1 Z 26 zum BDG 1979

erfüllen, abgelegt haben oder

9. 9.eine schulrechtlich gleichgestellte Prüfung abgelegt haben.

1. 1.in der Höhe von 53,3 Euro, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 3 eingestuft sind,

2. 2.in der Höhe von 21,2 Euro, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eingestuft sind,

3. 3.in der Höhe von 74,2 Euro, wenn sie in die Entlohnungsgruppe I 3 eingestuft sind,

4. 4.in der Höhe von 22,3 Euro, wenn sie in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft sind.

1. 1.im Ausmaß der den Beamten (Beamtinnen) der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C gebührenden Leistungszulage gemäß § 30d Oö. LGG, sofern sie in die Verwendungsgruppe L 3 oder

2. 2.im Ausmaß der den Beamten (Beamtinnen) der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B gebührenden Leistungszulage gemäß § 30d Oö. LGG, sofern sie in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eingestuft sind.

Gehalts-(Entlohnungs-) stufen	Verwendungsgruppe L 2b 1	Entlohnungsgruppe I 2b 1
Euro		
1 bis 5	126,7	133,2
6 bis 11	177,1	186,1
ab 12	252,0	264,8

1. (11)Den Leiterinnen und Leitern von Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt neben den Zulagen nach Abs. 7 bis 10 eine Leitungszulage (Dienstzulage).

Gruppenanzahl	Gehaltsstufen	ab	der
		Gehalts- stufe 13	

1 bis 8	9 bis 12
---------	----------

Euro

5 Gruppen	391,7	427,6	460,8
4 Gruppen	330,8	258,3	382,6
3 Gruppen	275,5	298,1	318,2
2 Gruppen	230,0	250,2	265,1
1 Gruppe	165,7	179,2	191,0

1. (13)Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft sind:

Gruppenanzahl	Entlohnungsstufen	ab	der
		Entlohnungs- stufe 13	

1 bis 8	9 bis 12
---------	----------

Euro

5 Gruppen	411,2	449,0	483,9
4 Gruppen	347,1	376,1	401,8
3 Gruppen	289,2	313,2	334,2
2 Gruppen	241,6	262,7	278,3
1 Gruppe	174,1	187,9	200,4

1. (14)Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Verwendungsgruppe L 3 eingestuft sind:

Gruppenanzahl	Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
1 bis 10	11 bis 15		
Euro			
5 Gruppen	233,1	237,7	253,6
4 Gruppen	172,7	178,8	192,1
3 Gruppen	116,1	120,0	126,8
2 Gruppen	81,0	83,1	87,4
1 Gruppe	56,4	59,4	64,3

1. (15)Die Leitungszulage beträgt für Leiterinnen und Leiter, die in die Entlohnungsgruppe I 3 eingestuft sind:

Gruppenanzahl	Entlohnungsstufen		ab der Entlohnungsstufe 16
1 bis 10	11 bis 15		
Euro			
5 Gruppen	326,0	332,4	354,5
4 Gruppen	241,6	250,2	268,5
3 Gruppen	162,5	167,9	177,3
2 Gruppen	113,5	116,2	122,2
1 Gruppe	78,9	83,1	89,6

1. (16)Bei sechs und mehr Gruppen in der Kinderbetreuungseinrichtung erhöht sich die Leitungszulage um 23,3 Euro je Gruppe.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at